

Aktuelle Informationen zu Corona-Hilfen vom 09. März 2023

Sehr geehrte prüfende Dritte,

regelmäßig gibt es neue Entwicklungen in den Corona-Hilfsprogrammen des Bundes. Wir halten Sie gerne informiert und geben praxisrelevante Informationen an die Hand.

Erinnerungsschreiben zur Einreichung der Schlussabrechnung

Grundsätzlich sind die Schlussabrechnungen für die Überbrückungshilfen durch Sie als prüfende Dritte bis zum 30. Juni 2023 einzureichen. Aufgrund vieler offener Fragestellungen hatten wir Ihnen Ende letzten Jahres empfohlen, mit der Erstellung und der Einreichung noch abzuwarten.

In unserem letzten Informationsschreiben vom 23. Februar 2023 hatten wir angekündigt, dass wir als Bewilligungsstelle in Kürze in die Bearbeitungsphase der Schlussabrechnungen einsteigen werden.

Am 09. März hat der Bund nun per E-Mail eine erste Erinnerung zur Einreichung der Schlussabrechnungen verschickt.

An dieser Stelle möchten wir Sie daher noch einmal auf die Möglichkeit hinweisen, eine individuelle Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 2023 für die von Ihnen einzureichenden Schlussabrechnungen zu beantragen.

Wie setzen Sie dies praktisch um?

Hierzu füllen Sie das Organisationsprofil des Schlussabrechnungspakets vollständig aus.

Die Beantragung erfolgt dann durch einfaches Anhängen der jeweiligen Anträge, für welche eine Fristverlängerung benötigt wird.

Anschließend wird im Organisationsprofil die neue Frist angezeigt. Zusätzlich erhalten Sie eine E-Mail vom „ServiceTeam Digitalplattform Überbrückungshilfe“ als Bestätigung.

Bitte beachten Sie unbedingt:

Eine Fristverlängerung ist an das Organisationsprofil gebunden. Sollte ein Antrag mit Fristverlängerung gelöscht und anschließend einem anderen Organisationsprofil zugeordnet werden, muss die Fristverlängerung hier erneut beantragt werden.

IB.SH Expertenaustausch für Schlussabrechnungen zu Anträgen aus der Landwirtschaft

Gemäß Vorgabe des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 11. Mai 2022, waren schweinehaltende Betriebe nur dann in der Überbrückungshilfe antragsberechtigt, wenn ihre Umsatzeinbrüche ausschließlich Corona-bedingt waren. Schweinehaltende Betriebe mit nicht gänzlich, aber dennoch weit überwiegend Corona-bedingten Umsatzeinbrüchen konnten im Rahmen der Härtefallhilfe der Länder unterstützt werden.

Im Zuge der Bearbeitung von Anträgen aus der Landwirtschaft ergaben sich, nicht nur bei Anträgen schweinehaltender Betriebe, insbesondere folgende Schwerpunkte, die wir als Bewilligungsstelle bei der Prüfung beachten müssen:

- Feststellung des Unternehmensverbunds
- Einhaltung der beihilferechtlichen Obergrenzen
- Klassifikation schweinehaltender
- Corona-Bedingtheit der Umsatzeinbrüche und Beurteilung der Antragsberechtigung in der Überbrückungshilfe oder alternativ in der Härtefallhilfe

Diese Aspekte, sowie das daraus resultierende Vorgehen für Sie und für uns möchten wir Ihnen ausführlich in einem gesonderten Webinar „IB.SH Expertenaustausch – Schlussabrechnungen für Anträge aus der Landwirtschaft“ erläutern.

Dieses planen wir noch vor den Sommerferien.

Vor diesem Hintergrund empfehlen wir Ihnen, mit der Erstellung und der Einreichung von Schlussabrechnungen für diese Anträge bis nach dem Webinar zu warten.

Wie bereits oben angemerkt, ist eine Fristverlängerung bis Jahresende möglich.

Weitere und aktuelle Informationen finden Sie wie gewohnt unter:
[Überbrückungshilfe Unternehmen - Startseite \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](http://ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Corona-Überbrückungshilfeteam